



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1155
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2024/198/CHSC/CHSC
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Dr. Christian Schuster-Wolf, M.A. DW: 1157

Innsbruck, 14.01.2025

Betrifft: EU-Anpassungsgesetz

Bezug: Ihr Schreiben vom 19.12.2024
Zust. Referent: Felix MAYR

Werte Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bundesgesetz zur Durchführung der Europäischen Staatsanwaltschaft, das Island-Norwegen-Übergabegesetz und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden sollen (gemäß Materialien „Strafrechtliches EU-Anpassungsgesetz 2025“).

Der Entwurf soll der Umsetzung zahlreicher europarechtlicher Vorgaben sowie Entscheidungen des EuGH dienen:

1. Strafregistergesetz 1968

Zentral sollen zwei Rechtsakte umgesetzt werden, Verordnung (EU) 2019/816 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, zur Ergänzung des Europäischen

Strafregisterinformationssystem und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (in der Folge ECRIS-TCN VO), sowie Richtlinie (EU) 2019/884 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und auf das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS), sowie zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates.

Das ECRIS umfasst aktuell nur Verurteilungen von Unionsbürgern innerhalb der Europäischen Union. Vorstrafen von in der EU verurteilten Drittstaatsangehörigen sind hierin nicht erfasst, entsprechende Auskunftsanfragen sind daher stets an die Strafregisterbehörden sämtlicher EU Mitgliedstaaten zu richten. Es soll daher nun eine zentrale Datenbank eingerichtet werden, in die jede Verurteilung durch ein Gericht eines EU Mitgliedstaates einzutragen ist, um Strafverfolgungsbehörden schneller und effizienter Zugang zu diesen Informationen zu ermöglichen.

Weiter soll eine eindeutige Identifizierung von Personen sichergestellt werden, da gemäß den Materialien gerade bei Drittstaatsangehörigen oft keine verlässlichen Identitätsdokumente vorliegen. Hierfür ist die verpflichtende Speicherung von Fingerabdrücken im Zentralsystem vorgesehen. Die Speicherung von Gesichtsbildern ist gemäß der ECRIS-TCN VO auch möglich, aber nicht obligatorisch. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird von dieser Option ausdrücklich kein Gebrauch gemacht und als Begründung auf einen damit einhergehenden bedeutenden und weitergehenden Grundrechtseingriff verwiesen.

2. Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG)

Hiermit sollen insbesondere die Rechtsprechung des EuGH sowie ein Mahnschreiben der Europäischen Kommission in einem Vertragsverletzungsverfahren betreffend den Europäischen Haftbefehl und Übergabeverfahren zwischen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen den Ablehnungsgrund bei Verletzung von Grundrechten, das Verbot der Doppelverfolgung bzw. Doppelbestrafung, eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf Drittstaatsangehörige sowie den Vorrang eines Europäischen Haftbefehls gegenüber einem Auslieferungersuchen eines Drittstaats für bestimmte Fallkonstellationen. Weitere Bestimmungen sollen die behördliche Zusammenarbeit verbessern.

Weiter sollen Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EU) 2023/2131 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 sowie des Beschlusses 2005/671/JI im Hinblick auf digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen, und für die Verordnung (EU) 2023/2844 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit, geschaffen werden.

3. Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG)

Auch hierin werden Änderungen im Sinne der EuGH Rechtsprechung berücksichtigt und Änderungen im Verhältnis zu Drittstaaten vorgenommen.

4. Europäisches Staatsanwaltschafts-Durchführungsgesetz (EUStA-DG)

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen die Anwendung der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft erleichtern und Kritikpunkte der Europäischen Kommission adressieren.

5. Island-Norwegen-Übergabegesetzes (INÜG), Strafregistergesetz 1968 und Tilgungsgesetzes 1972

Hiermit sollen Teile des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und Euratom einerseits und dem Vereinigten Königreich andererseits umgesetzt werden.

6. Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)

Die Regelungen sollen der Nachvollziehbarkeit der Umsetzungen von Richtlinien, primär gegenüber der Europäische Kommission, dienen.

Die Arbeiterkammer Tirol nimmt den vorliegenden Entwurf daher zur Kenntnis.

Mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner